

für ist, daß die Frau wie der Mann gleichermaßen das Grundrecht auf Bildung (Artikel 25) besitzt und, gefördert durch entsprechende Maßnahmen, wahrnehmen kann. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet, daß die Mädchen und Frauen - beginnend mit der gemeinschaftlichen Erziehung in den Vorschuleinrichtungen und den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen - uneingeschränkt die gleichen Bildungsmöglichkeiten haben. Sie können das Wissen und die Fähigkeiten erwerben, um die Aufgaben bei der Ausübung ihrer demokratischen Rechte, im Beruf wie in der Familie und bei der Erziehung der Kinder zu meistern.

Die Gleichberechtigung der Frau in der Familie und im persönlichen Leben ist in den Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 konsequent verwirklicht. Solche für das bürgerliche Recht typischen Beschränkungen der Rechte der Frau wie die Entscheidung des Mannes über die Erwerbstätigkeit der Frau, die Bestimmung des Wohnsitzes durch den Mann, die Vorrechte des Mannes bei Entscheidungen über die Erziehung der Kinder oder bei der Verfügung über das Vermögen der Frau sind längst überwunden. Im Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik ist festgelegt, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen in beiderseitigem Einverständnis regeln. Gemeinsam nehmen sie ihr Recht und ihre Pflicht zur Erziehung der Kinder wahr. Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen werden von den Ehegatten in beiderseitigem Einverständnis getroffen. Das Familienrecht der Deutschen Demokratischen Republik geht davon aus, daß die Ehe eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft ist, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht.

Im Absatz 2 wird weiter festgelegt, daß die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe ist. Diese Bestimmung ergibt sich als Konsequenz aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Sie bedeutet keine Privilegierung der Frau, sie will vielmehr die Gleichberechtigung uneingeschränkt garantieren. Darin ist die Aufgabe enthalten, im gesellschaftlichen Leben und im Arbeitsprozeß noch bestehende Ungleichheiten und Vorurteile aus der kapitalistischen Zeit gegenüber dem Leistungsvermögen der Frauen zu überwinden.